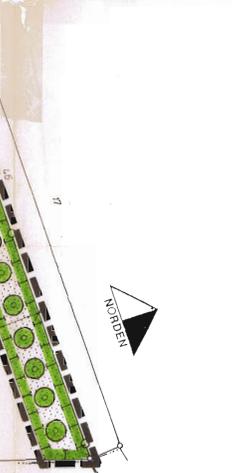


Festsetzungen für Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der vorherigen Eingriffe
 gem. § 9 (1) BauGB i. V. mit § 9 (1) 25 a BauGB werden nachstehende Festsetzungen getroffen:

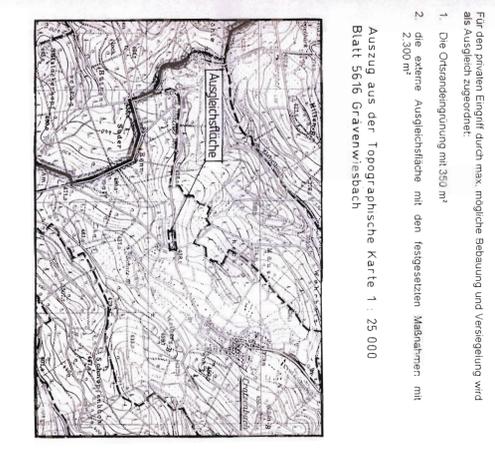
- Entwicklung einer artreichen, zoologischen Mauerwerk. Die Ackerfläche ist vor Einsatz durch stark stickstoffreichen Düngemitteln auszusparen.
- Anlage eines Strauchbestandes unter Verwendung von standortgerechten, feuerbräunlichen Lokalsorten (Korn- und Stenobotri). Pro ca. 150 m ist ein Obstbaum-Hochstamm (Stammumfang mind. 12 cm gem. Planzeichnung) zu pflanzen. Der Pflanzenabstand beträgt mind. 10 - 15 m.
- Die Jungbäume sind bis zum 10. Jahr zu schneiden (Erziehungsschnitt), danach ist ein Pflegeschnitt nach Bedarf in mehrjährigen Turnus durchzuführen. Abgänger Gebölze sind nachzupflanzen.
- Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutz ist untersagt!

Fläche
 Gemarkung Granzbach
 Flächennutzungsplan Nr. 19
 Fläche 2.300 m²



Zuordnung von Eingriff und Ausgleich
 Gem. § 8 a BauNStG wird in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen nach § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 25 a BauGB nachfolgende Zuordnung getroffen:

- Die Ortseingrenzung mit 350 m²
- die äußere Ausgleichsfläche mit den festgesetzten Maßnahmen mit 2.300 m²



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Flächennummer	0,6	1,2
Flächennutzungsnummer	II	0
Flächennutzungsart	15-45	15-45
Gebäude		

Festsetzungen

Grenze des öffentlichen Grünbereichs (§ 9 (7) BauGB)

Grünbereich (§ 23 (1) und (3) BauVO)

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Zweckbestimmung "Erholungsgebiet" (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Fächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

zu erhaltende Gebölze (§ 9 (1) 25 a BauGB)

wasserführende (§ 9 (1) 16 BauGB)

Schutzstreifen für Oberirdische Leitungen (50 m) (Angelegenheit unterirdischer Leitungen)

Forstwirtschaftsgebiet



FESTSETZUNGEN FÜR DAS MISCHEGEBIET I UND II

Hilfsfläche der baulichen Anlage (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. (2) sowie § 18 (1) BauVO und § 16 (2) BauVO)

Gemäß § 22 (2) BauVO wird festgesetzt, daß nur Einzelhäuser zulässig sind.

Die Höchstzahl der Einheiten wird im gesamten Mischgebiet auf fünf, 10-50 m vom Grundstück dem Grundstück anliegend festgesetzt. Der Bebauungsgrad ist die mittlere Höhe des Gebäudebestandes (natürlich anstehendes Gelände) an der baulichen Anlage. Die Erhaltung von Dämmen ist nach § 10 Abs. 1 zulässig. Der Dachneigung darf max. 0,50 m überagen.

B. Überbauten Grundstückeflächen (§ 23 BauVO)

Die überbauten Grundstückeflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Gemäß § 23 (3) BauVO können Hausengrenzbestimmungen mit Ausdehnungen bis zu 0,50 m in die angrenzenden Grundstücke zulässig sein, wenn die Grundstücke durch Grundstücksgrenzen abgegrenzt sind.

C. Nebenanlagen (§§ 14 und 23 BauVO)

Außer Einfriedungen und Stellplätzen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) und § 23 (3) BauVO in dem nicht überbauten Grundstücksbereich nicht zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauVO sind insgesamt zulässig:

D. Flächen für Stellplätze und Garagen (§§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und BauVO § 21 a)

- Garagen entlang der Erschließungsstraßen im Grundriss sind nur mit einem Mindestabstand bis 5 m und bei Carports mit einem Mindestabstand von 3 m zur Straßeneingangsfläche zulässig.
- Entlang der Erschließungsstraßen, Hausengänge, Wege, Hofeinfahrten und Carports sind nur mit einem Mindestabstand von mindestens 3,00 m zur Straßeneingangsfläche zulässig.

E. Festsetzungen für den öffentlichen Grünbereich gem. § 9 (1) Nr. 16, 25 a, u. b. und § 23 BauGB i. V. m. § 87 HOB Abs. 4, § 43 (1) Sätze 1, HWG sowie § 2 HEWVG

- Linien und Gnd der Verkleinerung der nicht durch öffentliche überbauten Grundstücksgrenzen sind durch die Verkleinerung der nicht durch öffentlichen überbauten Grundstücksgrenzen zu schützen.
- Die Grundstückeflächen und Garagen sind durch Baugrenzen festgelegt. Gemäß § 23 (3) BauVO können Hausengrenzbestimmungen mit Ausdehnungen bis zu 0,50 m in die angrenzenden Grundstücke zulässig sein, wenn die Grundstücke durch Grundstücksgrenzen abgegrenzt sind.
- Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauVO sind insgesamt zulässig:

BEBAUUNGSPLAN der Gemeinde Weilrod MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN Im Ortsteil Granzbach

für das Gebiet "Im Gündchen"

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

A. Art, Maß und Weise der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB)

Nutzungsart für das Mischgebiet

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Weise der baulichen Nutzung
1. Einzelhäuser	1 bis 3	1 bis 3
2. Einfamilienhäuser	1 bis 3	1 bis 3
3. Mehrfamilienhäuser	1 bis 3	1 bis 3
4. Gewerbe	1 bis 3	1 bis 3
5. Industrie	1 bis 3	1 bis 3
6. Dienstleistungen	1 bis 3	1 bis 3
7. Öffentliche Einrichtungen	1 bis 3	1 bis 3
8. Grünflächen	1 bis 3	1 bis 3
9. Wasserflächen	1 bis 3	1 bis 3
10. Sonstige	1 bis 3	1 bis 3

FESTSETZUNGEN FÜR DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN

- Die Flächen der Carportflächen und Stellplätze sind mit Rasengrassoden und/oder Betonplatten zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen.
- Die Flächen der Carportflächen und Stellplätze sind mit Rasengrassoden und/oder Betonplatten zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen.
- Die Flächen der Carportflächen und Stellplätze sind mit Rasengrassoden und/oder Betonplatten zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen.
- Die Flächen der Carportflächen und Stellplätze sind mit Rasengrassoden und/oder Betonplatten zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen.
- Die Flächen der Carportflächen und Stellplätze sind mit Rasengrassoden und/oder Betonplatten zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NAH § 9 (4) BAUGB I. V. M. § 87 HMO

A. Baulinien

- Für das Projekt sind folgende Dachformen zulässig: Satteldach und Walmdach sowie hieraus entwickelte Dachformen (z. B. Krüppeldach, Mansarddach, Kreuzdach, etc.).
- Die Begrünung von Dächern ist nach § 12 Abs. 1 zulässig. Die Begrünung von Dächern ist nach § 12 Abs. 1 zulässig. Die Begrünung von Dächern ist nach § 12 Abs. 1 zulässig.
- Die Begrünung von Dächern ist nach § 12 Abs. 1 zulässig. Die Begrünung von Dächern ist nach § 12 Abs. 1 zulässig. Die Begrünung von Dächern ist nach § 12 Abs. 1 zulässig.
- Die Begrünung von Dächern ist nach § 12 Abs. 1 zulässig. Die Begrünung von Dächern ist nach § 12 Abs. 1 zulässig. Die Begrünung von Dächern ist nach § 12 Abs. 1 zulässig.

B. Gartrassen und Stellplätze

- Die Flächen der Gartrassen und Stellplätze sind mit Rasengrassoden und/oder Betonplatten zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen.
- Die Flächen der Gartrassen und Stellplätze sind mit Rasengrassoden und/oder Betonplatten zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen.
- Die Flächen der Gartrassen und Stellplätze sind mit Rasengrassoden und/oder Betonplatten zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen.
- Die Flächen der Gartrassen und Stellplätze sind mit Rasengrassoden und/oder Betonplatten zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen. Die Stellplätze sind mit Asphalt zu belegen.

C. Gestaltung der Grundstückeflächen und Grundstücksbefreiungen

- Die unbauten Flächen der Grundstücke dürfen nicht zu anderen Zwecken als dem vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die unbauten Flächen der Grundstücke dürfen nicht zu anderen Zwecken als dem vorgesehenen Zweck genutzt werden.
- Die unbauten Flächen der Grundstücke dürfen nicht zu anderen Zwecken als dem vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die unbauten Flächen der Grundstücke dürfen nicht zu anderen Zwecken als dem vorgesehenen Zweck genutzt werden.
- Die unbauten Flächen der Grundstücke dürfen nicht zu anderen Zwecken als dem vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die unbauten Flächen der Grundstücke dürfen nicht zu anderen Zwecken als dem vorgesehenen Zweck genutzt werden.
- Die unbauten Flächen der Grundstücke dürfen nicht zu anderen Zwecken als dem vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die unbauten Flächen der Grundstücke dürfen nicht zu anderen Zwecken als dem vorgesehenen Zweck genutzt werden.

D. Einfriedungen

Gemäß § 9 (1) 20 BauGB wird festgesetzt:

Das auf den Grundstücken der Gartenanlagen anliegende Grundstückswasser ist in der Weise zu entsorgen, daß es nicht in den Grundstücken der Gartenanlagen oder in anderen Grundstücken der Gartenanlagen versickert. Das auf den Grundstücken der Gartenanlagen anliegende Grundstückswasser ist in der Weise zu entsorgen, daß es nicht in den Grundstücken der Gartenanlagen oder in anderen Grundstücken der Gartenanlagen versickert.

E. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

F. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

G. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

H. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

I. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

J. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

K. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

L. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

M. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

N. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

O. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

P. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

Q. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

R. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

S. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

T. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

U. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

V. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

W. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

X. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

Y. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

Z. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

AA. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

BB. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

CC. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

DD. Grünflächen

Gemäß § 9 (1) 15 BauGB werden die Flächen der Grünflächen wie folgt festgelegt:

Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen. Die Grünflächen sind mit Rasengrassoden zu belegen.

RECHTSGRUNDLAGEN DES PLANES

1. Baugesetz (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2273), geändert durch Artikel 2 i. S. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1998 (BGBl. I S. 1588) und Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 469) und Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.1999 (BGBl. I S. 1199)

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbauänderungsgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 469)

3. Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. II S. 655)

4. Planeneingangsverordnung (PlanEV) vom 19.12.1990 (BGBl. I S. 833)

5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 75)

6. Hessischer Naturschutzgesetz (HNatSchG) vom 19. September 1989 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 75)

7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 75)

8. Gesetz zum Schutz der Kulturgüter (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1989 (GVBl. I S. 270)

9. Verordnung über die Aufnahme von auf Landrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 18.01.1977 (GVBl. I S. 102)

Verfahrensschritte	Datum
1. Auftragserteilung (§ 12 BauGB)	26.04.98
2. Ortstermin zur Festlegung der Aufgabenstellung (§ 13 BauGB)	02.10.98
3. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	25.04.98
4. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
5. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
6. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
7. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
8. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
9. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
10. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
11. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
12. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
13. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
14. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
15. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
16. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
17. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
18. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
19. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
20. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
21. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
22. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
23. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
24. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
25. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
26. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
27. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
28. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
29. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
30. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
31. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
32. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
33. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
34. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
35. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
36. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
37. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
38. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
39. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
40. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
41. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
42. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
43. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
44. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
45. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
46. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
47. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
48. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
49. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
50. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
51. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
52. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
53. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
54. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
55. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
56. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
57. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
58. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
59. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
60. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
61. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
62. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
63. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
64. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
65. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
66. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
67. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
68. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
69. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
70. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
71. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
72. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
73. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
74. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
75. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
76. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
77. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
78. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
79. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98
80. Beauftragung der Bauleitung durch den Auftraggeber (§ 13 BauGB)	02.10.98